BStU
000345

4.1.3.1. Die Anwendung der Rechtsgrundlagen der Beschuldigtenvernehmung durch den Untersuchungsführer als Voraussetzung für die Erarbeitung wahrer Aussagen und die Gewährleistung der Objektivität der Beschuldigtenvernehmung

Die Beschuldigtenvernehmung begründet sich auf dem Rechtsverhältnis des Ermittlungsverfahrens. Entsprechend § 15 (4) StPO ist Beschuldigter eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und der Eröffnungsbeschluß des gerichtlichen Verfahrens noch nicht ergangen ist. Durch die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist der Beschuldigte dessen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen und in dem gesetzlich bestimmten Maße zur Sicherung der Aufgaben des Ermitt- Strafverfahrens in seinen staatsbürgerlichen Rechten eingeschränkt.

Der gesetzlich geregelte Vorgang der Beschuldigtenvernehmung dient der Sicherung der Voraussetzungen für die Erlangung wahrer Erkenntnisse zum strafrechtlich relevanten Geschehen und der Sicherung der Beschuldigtenaussage als Beweismittel im Ermittlungsverfahren. Die Regelung der Beschuldigtenvernehmung erfolgt in den §§ 47, 48, 61, 91, 105 und 106 StPO. Aus ihrer Begründung aus dem Rechtsverhältnis des Ermittlungsverfahrens folgt, daß weitere Normen der StPO auf die Beschuldigtenvernehmung anzuwenden sind. Der Untersuchungsführer ist berechtigt, in der Beschuldigtenvernehmung alle für die Feststellung der Wahrheit erforderlichen Seiten, Zusammenhänge und Bezüge des möglicherweise strafrechtlich relevanten Geschehens zum Gegenstand der Gewinnung von Informationen durch Aussagen Beschuldigter zu machen. Es existiert keine gesetzliche Möglichkeit für Beschuldigte, die rechtliche Zulässigkeit von Informationsforderungen, die dieser Voraussetzung entsprechen, anzufechten. Es genügt die aus dem objektiven Geschehen resultierende Möglichkeit, daß von Beschuldigten geforderte Informationen